

SITUATION

1 : 500

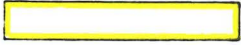
LEGENDE GB 1051, 1052, P3

.....

GELTUNGSBEREICH



NEUBAU (DACHNEIGUNG)



ABBRUCH



GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE VORPLATZBEREICHE UND WEGE



LAUBEN



PARKPLÄTZE ZUM NEUBAU



EINSTELLHALLE



BÄUME

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

GESTÜTZT AUF §44 PLANUNGS- & BAUGESETZ ERLÄSST DIE EINWOHNERGEMEINDE DORNACH DEN GESTALTUNGSPLAN "KOHLLIBERG 6" MIT NACHFOLGENDEN SONDERVORSCHRIFTEN:

BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. B.R. § 33 + 37

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DER GEMEINDERAT AUF ANTRAG DER BAU- UND WERKKOMMISSION IM BAUGESUCHSVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE BEBAUUNGSDIEE NICHT VERÄNDERT WIRD UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTES DER EINWOHNERGEMEINDE DORNACH, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.

DARSTELLUNG

DIE ABMESSUNGEN UND DIE GESTALTUNG DER BAUKÖRPER IST IM GESTALTUNGSPLAN RICHTPLANMÄSSIG DARGESTELLT. DEFINITIV SIND SIE IM BAUGESUCHSVERFAHREN UND IN ABSPRACHE MIT DER KANTONALEN DENKMALPFLEGE FESTZULEGEN.

ZWECKBESTIMMUNG

ERHALTEN DES DORFKERNCHARAKTERS.